



Beitragsordnung der Handwerkskammer Hamburg

Aufgrund von § 106 Absatz 1 Nr. 5 und § 113 Absatz 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854), hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Hamburg in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2011 die nachstehende Beitragsordnung der Handwerkskammer Hamburg beschlossen.

§ 1 Jährlicher Handwerkskammerbeitrag – Beitragsjahr

(1) Zur Deckung der durch die Errichtung und Tätigkeit der Handwerkskammer entstehenden und anderweitig nicht gedeckten Kosten wird ein jährlicher Handwerkskammerbeitrag nach Maßgabe des § 113 der Handwerksordnung (HwO) erhoben.

(2) Die Beiträge sind öffentliche Abgaben.

(3) Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Beitragspflicht

(1) Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften, die in der Handwerksrolle, im Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder im Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe eingetragen sind. Gleiches gilt für die Personen, die nach § 90 Absatz 3 und 4 HwO Mitglied der Handwerkskammer sind.

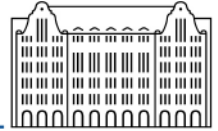
(2) Mehrere Inhaber eines Betriebs haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Handwerkskammer kann nach dieser Beitragsordnung Grundbeiträge, Zusatzbeiträge und außerdem Sonderbeiträge erheben.

(4) Die Beitragspflicht wird durch die Eröffnung eines Liquidations- oder Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Beitragspflichtigen nicht berührt, sofern der Betrieb nach Insolvenzeröffnung fortgeführt wird.

§ 3 Beitragsbefreiung

(1) Für Personen, die nach § 90 Absatz 3 und 4 HwO Mitglied der Handwerkskammer sind, richtet sich die Beitragsbefreiung nach § 113 Absatz 2 Satz 4 HwO. Diese Personen sind beitragsbefreit, solange deren Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wurde, deren nach dem Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 Euro nicht übersteigt.



(2) Natürliche Personen, die erstmalig ein Gewerbe angemeldet haben, sind nach Maßgabe des § 113 Absatz 2 Satz 5 HwO im Kalenderjahr der Anmeldung von der Entrichtung des Grundbeitrags und des Zusatzbeitrags, für das zweite und dritte Jahr von der Entrichtung der Hälfte des Grundbeitrags und vom Zusatzbeitrag und für das vierte Jahr von der Entrichtung des Zusatzbeitrags befreit. Diese Beitragsminderung gilt, soweit deren Gewerbebeitrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuerermessbetrag nicht festgesetzt wurde, deren nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 Euro nicht übersteigt.

§ 4 Beginn und Ende der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Beginn des Beitragsjahres, erstmalig mit dem Beginn einer Zugehörigkeit zur Handwerkskammer.

(2) Im Jahr der Eintragung der Beitragspflichtigen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 wird der Jahresbeitrag anteilig für die auf den Eintragungsmonat folgenden Monate erhoben.

(3) Der Beitrag ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn der Betrieb im Laufe des Beitragsjahres aus der Handwerksrolle, aus dem Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder dem Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe gelöscht wird.

(4) Auf Antrag wird der Jahresbeitrag bei Löschung der Eintragung im Laufe des Beitragsjahres anteilig für jeden angefangenen Monat festgesetzt. Die Antragsfrist wird gewahrt, wenn der Antrag bis spätestens zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Monat der Löschung eingeht.

(5) Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Beitragspflichtigen, die nach § 90 Absatz 3 und 4 HwO Mitglied der Handwerkskammer sind.

§ 5 Zusammensetzung, Bemessungsgrundlage und Höhe des Beitrags

(1) Der Handwerkskammerbeitrag setzt sich aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag zusammen. Darüber hinaus kann für besondere Maßnahmen ein Sonderbeitrag erhoben werden. Die Beiträge können nach der Leistungskraft der beitragspflichtigen Kammerzugehörigen gestaffelt werden.

(2) Die Vollversammlung der Handwerkskammer beschließt jährlich das für die Bemessung heranzuziehende Bezugsjahr (Bemessungsjahr), die Bemessungsgrundlagen, die Beitragshöhe sowie die Höhe der Beitragshebesätze und gegebenenfalls deren Staffelung. Der Festsetzungsbeschluss ist nach Genehmigung durch die oberste Landesbehörde in dem für die Bekanntmachungen der Handwerkskammer bestimmten Organ zu veröffentlichen.

(3) Den Grundbeitrag hat vorbehaltlich einer Befreiung nach § 3 jeder beitragspflichtige Kammerzugehörige zu entrichten. Er kann nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 Satz 3 gestaffelt werden. Von Betrieben in der Rechtsform einer juristischen Person kann somit ein erhöhter Grundbeitrag erhoben werden.



(4) Bemessungsgrundlage für den Zusatzbeitrag ist der Gewerbeertrag nach Gewerbesteuer-gesetz, wenn für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt wird, an- dernfalls der nach dem Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb.

(5) Liegt die Bemessungsgrundlage zum Festsetzungszeitpunkt noch nicht vor, wird ein vor- läufiger Zusatzbeitrag auf der Grundlage der letzten vorliegenden Bemessungsgrundlage, die nach pflichtgemäßem Ermessen angepasst werden kann, erhoben. Andernfalls kann die vorläufige Veranlagung mit der für Vorauszahlungszwecke festgesetzten Bemessungsgrund- lage oder nach den Verhältnissen des Vorgängers oder im Wege der Schätzung erfolgen. Für neu eingetragene Betriebe, bei denen noch keine Bemessungsgrundlage vorliegt und die nicht unter § 3 fallen, wird vorläufig kein Zusatzbeitrag erhoben. Sobald die Bemessungs- grundlage für das Bemessungsjahr vorliegt, erfolgt für beitragspflichtige Kammerzugehörige eine Beitragsberichtigung.

(6) Wird für den Beitragspflichtigen keine Bemessungsgrundlage festgesetzt, da der Gewinn einem anderen Unternehmen zugerechnet wird (Organschaft) oder ist der Beitragspflichtige aus anderen Gründen von der Gewerbesteuer befreit, wird der Zusatzbeitrag nach der Bemessungsgrundlage erhoben, die sich bei gesonderter Feststellung für diesen Betrieb errechnen würde.

(7) Werden die Bemessungsgrundlagen nachträglich neu festgesetzt, wird für die betroffenen Jahre ein berichtigter Beitragsbescheid erlassen. Ein Bescheid bzw. berichtigter Bescheid ist auch dann zu erlassen, wenn bekannt wird, dass die in § 113 Absatz 2 Satz 4 bis Satz 6 HwO genannten Personen die dort festgelegten Ertrags- bzw. Gewinn Grenzen überschritten ha- ben.

§ 6 Betriebsübernahme – Eintritt und Austritt von Mitinhabern

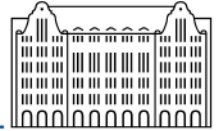
(1) Bei einer Betriebsübernahme erfolgt die vorläufige Beitragsfestsetzung nach der für den übernommenen Betrieb maßgebenden Bemessungsgrundlage. Dies gilt auch für den Fall eines damit verbundenen Rechtsformwechsels.

(2) Werden ausgeschiedene Mitinhaber mit eigenen Betrieben als Mitglieder der Hand- werkskammer eingetragen, kann auf Antrag der vorläufige Beitrag entsprechend dem bishe- rigen Beteiligungsverhältnis auf die neuen Betriebe aufgeteilt werden.

(3) Ein Wechsel in den Inhaberverhältnissen durch Aufnahme oder Ausscheiden von Mitinhabern gilt nicht als Betriebsübernahme.

§ 7 Doppelzugehörigkeit für gemischtgewerbliche Betriebe

(1) Auf Antrag eines Beitragspflichtigen, der zugleich Beiträge an eine Industrie- und Han- delskammer zahlt (§ 3 Absatz 4 Satz 1 IHK-Gesetz), wird die Bemessungsgrundlage des Bei- trags nur auf den handwerklichen und/oder handwerksähnlichen Anteil festgesetzt, wenn der Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten



Geschäftsbetrieb erfordert und der Umsatz des nichthandwerklichen oder nichthandwerksähnlichen Betriebsteils den im IHK-Gesetz genannten Betrag übersteigt.

(2) Die Aufteilung erfolgt nach dem Verhältnis des Umsatzes und der Beschäftigten bzw. der betrieblichen Struktur. Der Antrag ist schriftlich, zusammen mit den erforderlichen Nachweisen, binnen sechs Monaten nach Zugang des Beitragsbescheids einzureichen. Der Beitragspflichtige hat die zur Ermittlung des Teilungsverhältnisses erforderlichen Unterlagen beizubringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach oder lässt sich aus den Angaben der auf die Handwerkskammer entfallende Anteil nicht ermitteln, kann eine vorläufige Beitragsfestsetzung im Wege der Schätzung erfolgen. Maßgebend ist das mit der zuständigen Industrie- und Handelskammer vereinbarte Teilungsverhältnis.

(3) Grundbeiträge sowie Sonderbeiträge werden nicht aufgeteilt.

(4) Besteht keine Beitragspflicht zu einer Industrie- und Handelskammer, wird der volle Gewerbeertrag bzw. der volle Gewinn aus Gewerbebetrieb bzw. der volle Betrag der jeweiligen Bemessungsgrundlage für die Beitragsfestsetzung der Handwerkskammer zugrunde gelegt.

§ 8 Zerlegungsanteile

(1) Wird der Gewerbesteuermessbetrag auf verschiedene Gemeinden zerlegt, so wird der Beitrag nur aus denjenigen Anteilen der jeweiligen Bemessungsgrundlagen errechnet, die auf den Kammerbezirk entfallen. Entsprechend gilt für alle Beitragspflichtigen, die einen Gewerbebetrieb außerhalb des Kammerbezirks betreiben, dass bei der Berechnung des Beitrags nur der Teil des Gewerbeertrags bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb herangezogen wird, der auf den Kammerbezirk entfällt. Dies gilt nicht, wenn der Beitragspflichtige im Beitragsjahr außerhalb des Kammerbezirks tätig geworden ist, ohne bei der für den Betriebsort zuständigen Handwerkskammer eingetragen zu sein.

§ 9 Stundung, Erlass, Niederschlagung

(1) Beiträge können auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Zahlung bei Fälligkeit für den Beitragspflichtigen eine erhebliche Härte bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Beiträge können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Zahlung nach Lage des Einzelfalls für den Beitragspflichtigen eine unbillige Härte bedeuten würde. Der Nachweis obliegt dem Beitragspflichtigen. Im Interesse aller Kammermitglieder ist an den Begriff der unbilligen Härte ein strenger Maßstab anzulegen.

(3) Beiträge können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung in einem nicht angemessenen Verhältnis zur Höhe der Beitragsschuld stehen.



(4) Anträge auf Stundung, Herabsetzung, Erlass oder Niederschlagung sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides bei der Handwerkskammer zu stellen. Antragstellungen für abgelaufene Beitragsjahre sind nicht zulässig.

§ 10 Beitragserhebung, Fälligkeit, Mahnung, Beitreibung

(1) Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt. Dieser kann im automatisierten Verfahren erstellt werden.

(2) Der Beitrag wird mit dem Zugang des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig. Ist im Beitragsbescheid eine Zahlungsfrist gesetzt, so wird der Beitrag mit Ablauf dieser Frist fällig. Wird auf Antrag des Beitragspflichtigen Stundung gewährt, wird der Beitrag mit Ablauf der Stundungsfrist fällig. Der Beitrag ist innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu entrichten.

(3) Nicht fristgerecht gezahlte Beiträge werden mit einer weiteren Zahlungsfrist angemahnt. Es werden Mahngebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung der Handwerkskammer erhoben.

(4) Wird der Beitrag trotz Mahnung nicht gezahlt, so wird er durch die zuständige Vollstreckungsbehörde bzw. Gemeinde zwangsweise beigetrieben. Verläuft die Zwangsvollstreckung fruchtlos, ist die Handwerkskammer berechtigt, Beitragsschulden auch im Wege des Inkasso geltend zu machen. Die Kosten der Beitreibung hat der Beitragspflichtige zu tragen.

(5) Die aus der nicht fristgerechten Zahlung resultierenden Gebühren und Auslagen richten sich nach der Gebührenordnung der Handwerkskammer Hamburg in ihrer jeweils geltenden Fassung. Zudem kann die Erhebung von Säumniszuschlägen bzw. eine Verzinsung erfolgen; hierbei sollen die Vorschriften der Abgabenordnung (§ 233 ff. AO) in ihrer jeweils geltenden Fassung Berücksichtigung finden.

§ 11 Verjährung

(1) Die Festsetzungsverjährung und die Zahlungsverjährung betragen jeweils fünf Jahre. Im Übrigen sind die einschlägigen Vorschriften der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

(2) Erstattungsansprüche erlöschen, wenn sie nicht mit Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf die Festsetzung folgt, schriftlich geltend gemacht werden.

§ 12 Rechtsbehelf

(1) Der Beitragsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Gegen den Beitragsbescheid kann der Beitragspflichtige innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Handwerkskammer Hamburg Widerspruch einlegen.



(3) Die Einlegung des Widerspruchs hat für die Zahlung des Beitrags keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Absatz 2 Nr. 1 VwGO).

§ 13 Inkrafttreten

(1) Die Beitragsordnung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 21. Dezember 1992 einschließlich ihrer Änderungen außer Kraft.

(3) Änderungen der Beitragsordnung treten jeweils am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Bekanntmachungsorgan der Handwerkskammer Hamburg in Kraft.

(4) Für die Festsetzung oder Berichtigung von Beiträgen aus Beitragsjahren vor dem Inkrafttreten dieser Beitragsordnung mit ihren Änderungen gilt die Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Hamburg, 15. Dezember 2011

Handwerkskammer Hamburg

Präsident
gez. Josef Katzer

Hauptgeschäftsführer
gez. Frank Glücklich

Die Genehmigung der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation ist am 5. Januar 2012 erteilt worden.

Hamburg, ausgefertigt 5. Januar 2012

Handwerkskammer Hamburg

Präsident
gez. Josef Katzer

Hauptgeschäftsführer
gez. Frank Glücklich